

Hausärztkreis Passau/Freyung-Grafenau e.V.

Satzung

§ 1

1. Der Verein „Hausärztkreis Passau/Freyung-Grafenau e.V.“ setzt es sich zur Aufgabe in seinem Wirkungskreis die Zusammenarbeit der Hausärzte untereinander, sowie die Zusammenarbeit der Hausärzte mit Fachkollegen und Kliniken zum Wohle der Patienten zu verbessern.
2. Der Sitz des Vereins ist Passau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.

§ 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft im Verein ist beschränkt auf niedergelassene, hausärztlich tätige Ärzte, nämlich Prakt. Ärzte, Allgemeinärzte, Fachärzte für Innere- und Allgemeinmedizin, Hausärztliche Internisten und Kinderärzte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen ein Mitglied das Amt des Schatzmeisters innehat. Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat

§ 7

Der Vereinsauschuß besteht aus

1. den Vorstandsmitgliedern
2. den Beiräten

Der Vereinsauschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

In den Vereinsauschuß sind durch die Mitglieder mindestens 3, höchstens 6 Beiräte zu wählen.

Die Beiräte sollten im Ausschuß die regionalen Präsenzdienstgruppen vertreten und die regionale Präsenzdienstorganisation übernehmen.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstands, oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich per Brief, Telefax oder e-mail 2 Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Wahl von Vorstand und Beiräten.
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen

§ 9

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann, falls niemand Einwände erhebt, auch durch Handzeichen gewählt werden.

§ 10

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist statt zu geben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen. Ein Beschluß über die Auflösung kann auch nur dann gefaßt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 12

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Berufsgerichte, zunächst der Ärztliche Kreisvorsitzende zuständig.

§ 13

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 14.02.2008 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 05.03.2012 geändert (Paragraph 6). Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.